

2 K 266/22.TR



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. der Frau

2.

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte

zu 1-2: Rechtsanwälte Adam und Dahm,
Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts (K) (Jordanien)

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. Dezember 2022 durch

Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Berichterstatterin
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die in den Jahren 1989 und 2017 geborenen Kläger sind eigenen Angaben zufolge staatenlose Palästinenser mit gewöhnlichen Aufenthalt in Jordanien. Sie reisten nach eigenen Angaben im [REDACTED] 2021 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 9. August 2021 Asylanträge.

Im Rahmen der persönlichen Anhörungen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundesamt – am 10. August 2021 und 14. Dezember 2021 erklärte die Klägerin zu 1) im Wesentlichen, im [REDACTED] 2012 sei sie zwangsverheiratet worden. Im [REDACTED] 2016 habe sie sich mündlich von ihrem Ehemann getrennt, da dieser alkoholkrank gewesen sei und sie regelmäßig geschlagen habe. Ihre Familie sei jedoch gegen die Trennung gewesen, sodass sie sich erst nach dem Tode ihres Vaters räumlich von ihrem Ehemann getrennt habe. Anschließend habe sie bei ihrem Bruder gelebt, der ebenfalls gegen die Trennung gewesen sei. Dieser habe sie eingesperrt und gequält. Zudem habe er ihren Sohn, den Kläger zu 2), zu der Familie ihres Ex-Ehemannes gebracht. Nach einem Monat habe er ihn wieder zurückgebracht und als Gegenleistung habe sie Vergewaltigungen über sich ergehen lassen müssen. Aufgrund dessen habe sie sich dazu entschlossen, die Wohnung ihres Bruders zu verlassen und habe einen Monat in einer Wohnung in [REDACTED] gelebt. Sie habe jedoch Angst gehabt, dass ihr Bruder sie entdecke und sei deshalb nach Gaza ausgeweicht. Im Falle einer Rückkehr nach Jordanien

befürchte sie, von ihrem Bruder getötet zu werden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Anhörungsniederschriften Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 7. Januar 2022 lehnte die Beklagte die Asylanträge ab, stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen und forderte die Kläger unter Androhung ihrer Abschiebung zur Ausreise aus dem Bundesgebiet auf. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot befristete die Beklagte auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Die Kläger hätten ihre begründete Furcht vor Verfolgung nicht glaubhaft gemacht.

Hiergegen haben die Kläger am 31. Januar 2022 die vorliegende Klage erhoben, mit der sie ihr Begehren weiterverfolgen. Zur Begründung tragen sie im Wesentlichen vor, entgegen der Auffassung der Beklagten sei ihnen bereits nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Asylgesetz die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Zudem habe sie, die Klägerin zu 1), geltend gemacht, als Angehörige der sozialen Gruppe geschiedener und alleinerziehender Frauen von Verfolgungshandlungen betroffen gewesen zu sein. Entgegen der Auffassung der Beklagten sei ihr Verfolgungsschicksal glaubhaft. Bei der Beantragung der neuen UNRWA-Karte, die auf Antrag einer Freundin ausgestellt worden sei, seien die Angaben der alten Karte ohne weitere Überprüfung übernommen worden. Nach der Trennung habe sich ihr Ehemann so verhalten, wie dies auch vor ihrem Trennungsbegehren gewesen sei. Er habe sie weiterhin misshandelt und sein Kind, der Kläger zu 2), sei ihm gleichgültig gewesen. Da ihre eigene Familie gegen die Trennung gewesen sei, habe sie zu ihrer Familie nicht zurückkehren können. Sie sei dann zu ihrem Bruder gezogen, obwohl auch dieser ganz klar gegen die Trennung gewesen sei. Sie habe aber keine andere Wahl gehabt, da sie schwanger gewesen sei, keine Wohnung gehabt habe und während der Schwangerschaft arbeitslos gewesen sei. Nach der Geburt habe ihr Bruder ihr Kind, den Kläger zu 2), der Familie des Ex-Ehemannes gegeben. Er habe ihr gesagt, dass er das Kind wieder zurückhole, wenn sie mit ihm sexuell verkehre. Um ihr Kind wieder zurückzubekommen, habe sie eingewilligt. Nach der Einwilligung habe sie ihr Zimmer verlassen und sich in der Wohnung bewegen dürfen. Gleichwohl sei die Wohnungstür abgeschlossen gewesen. Als ihr Bruder eines nachts nicht Zuhause gewesen sei, habe sie die Wohnung mit ihrem Kind durch ein Fenster ihres Zimmers verlassen. Angesichts der Stellung von

palästinensischen Frauen in der Gesellschaft habe sie es als vollkommen sinnlos angesehen, sich wegen der Übergriffe ihres Bruders an die Polizei zu wenden, zumal sie damit nach den in Jordanien geltenden Ehrenkodex sich selbst als ehrlose Frau ausgewiesen hätte. Ungeachtet dessen hätten Männer in Jordanien deshalb keine gravierende Bestrafung zu befürchten. Sie, die Klägerin zu 1), habe schon frühzeitig den Entschluss gefasst, nach Europa zu flüchten. Um ihre Flucht zu finanzieren, hätte sie zunächst einmal in Gaza arbeiten und Geld verdienen müssen. Die „Widerrufliche Scheidungsurkunde in Abwesenheit“ vom [REDACTED] 2016 habe sie nunmehr in ihren Unterlagen gefunden.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin zu 1) weitere Angaben gemacht. Insofern wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 7. Januar 2022 zu verpflichten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise, ihnen den subsidiären Schutz zuzuerkennen, weiter hilfsweise, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt, äußerst hilfsweise, Ziffer 6) des oben genannten Bescheides aufzuheben.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die Ausführungen im streitgegenständlichen Bescheid,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Beteiligten sowie die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Akten und Unterlagen verwiesen. Ferner wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

Der streitbefangene Bescheid ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten. Die Kläger haben keinen Anspruch auf die geltend gemachten Rechte. Insofern wird zunächst – vorbehaltlich abweichender Ausführungen – auf die Ausführungen im streitgegenständlichen Bescheid entsprechend Bezug genommen, die die Kammer sich zu eigen macht und von einer weiteren umfassenden Darstellung der Entscheidungsgründe absieht (§ 77 Abs. 2 Asylgesetz – AsylG –).

Ergänzend gilt das Folgende:

Die Kläger haben keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG.

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet.

Nach § 3 Abs. 3 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer nicht Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG, wenn er den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Einrichtung der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge nach Art. 1 Abschn. D des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (im Folgenden: GK) genießt. Wird ein solcher Schutz oder Beistand nicht länger gewährt, ohne dass die Lage des Betroffenen gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen endgültig geklärt worden ist, ist § 3 Abs. 1 und 2 AsylG gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 AsylG anwendbar.

Das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) fällt derzeit als einzige Organisation in den Anwendungsbereich dieser Bestimmungen, die Art. 1 Abschn. D GK sowie Art. 12 Abs. 1 Buchst. a RL 2011/95/EU aufgreifen bzw. umsetzen und die gerade im Hinblick auf die besondere Lage der - regelmäßig staatenlosen - Palästinaflüchtlinge geschaffen worden sind, die den Beistand oder Schutz des UNRWA genießen. Sein gegenwärtiges Mandat endet am 30. Juni 2023 (Ziff. 7 der Resolution der Generalversammlung der

Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2019 - A/RES/74/83 S. 3). Die Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 2 AsylG, der an Satz 1 der Vorschrift anknüpft und mit diesem eine Einheit bildet, setzt nicht die Erfüllung der allgemeinen Flüchtlingsmerkmale (§ 3 Abs. 1 AsylG, Art. 1 Abschn. A GK, Art. 2 Buchst. d Richtlinie 2011/95/EU) voraus; er enthält vielmehr eine gegenüber § 3 Abs. 1 AsylG/Art. 1 Abschn. A Nr. 2 GK selbstständige Umschreibung der Flüchtlingseigenschaft. Liegen die Voraussetzungen dieser Regelung vor, ist einem Antragsteller auf seinen Antrag ipso facto die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, ohne dass dieser nachweisen muss, dass er in Bezug auf das Gebiet, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, eine begründete Furcht vor Verfolgung hat (BVerwG, Urteil vom 27. April 2021 – 1 C 2.21 –, BVerwGE 172, 241-254, Rn. 12).

Der Ausschlussgrund erfordert, dass der Ausländer staatenloser Palästinaflüchtling ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2021 – 1 C 2.21 –, juris, Rn. 17 ff.). Wenn er dagegen (mittlerweile) eine Staatsangehörigkeit innehat, ist der Anwendungsbereich von § 3 Abs. 3 Satz 1 AsylG nicht eröffnet, weil dann ein innerer Zusammenhang zwischen der Lage als Palästinaflüchtling und dem Schutzgesuch fehlt. In diesem Fall ist seine Lage, namentlich seine Staatsangehörigkeit, als „geklärt“ im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 AsylG anzusehen (vgl. OVG Saarlouis, Urteil vom 16. Mai 2018 – 1 A 679/17 –, juris, Rn. 27). Ein solcher Palästinaflüchtling befindet sich in der gleichen Situation wie jeder andere Schutzsuchende auch, der eine Staatsangehörigkeit aufweist und dessen Begehren, die Flüchtlingseigenschaft zu erhalten, nur an § 3 Abs. 1 AsylG zu messen ist (VG Berlin, Urteil vom 19. September 2022 – 34 K 594/20 A –, Rn. 25, juris).

Der Anwendungsbereich des § 3 Abs. 3 Satz 1 AsylG ist hinsichtlich der Klägerin zu 1) schon nicht eröffnet.

Die Kläger haben eine sogenannte „Family Registration Card“ vorgelegt, was grundsätzlich als ausreichender Nachweis der tatsächlichen Inanspruchnahme des Schutzes oder Beistandes des UNRWA anzusehen ist (vgl. EuGH, Urteil vom 3. März 2022 – C-349/20 –, juris). Aufgrund der von den Klägern eingereichten Unterlagen ist jedoch davon auszugehen, dass die Klägerin zu 1) die jordanische Staatsangehörigkeit besitzt. Die meisten palästinensischen Flüchtlinge sind im

Besitz der vollen jordanischen Staatsbürgerschaft (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Jordanien vom 27. Juli 2022 – Länderinformationsblatt –, S. 27). Zudem besitzt die Klägerin zu 1) nach der vorgelegten Scheidungsurkunde eine nationale Identitätsnummer, wohingegen unter dem Punkt bezüglich der nationalen Identitätsnummer ihres palästinensischen Ex-Ehemannes gerade Angaben fehlen. Eine solche Identitätsnummer erhalten jedoch nur jordanische Staatsangehörige. Staatenlose Palästinenser mit jordanischen Reisedokumenten haben hingegen keine nationale Identifikationsnummer, außer wenn sie die jordanische Staatsangehörigkeit besitzen (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Anfragebeantwortung der Staatendokumentation Jordanien: Nationalnummer, Staatsbürgerschaft vom 25. Oktober 2016; ACCORD, Anfragebeantwortung zu Jordanien: Status eines palästinensischen Vaters in Jordanien, gebürtig aus Gaza, vormals Aufenthaltstitel in Syrien; Staatsbürgerschaft der Kinder vom 15. Januar 2018; Auswärtiges Amt, Auskunft vom 14. Juli 2020, Gz.: 508-516.80/54344; Länderinformationsblatt, S. 27). Die Klägerin zu 1) fällt demnach schon nicht unter den Anwendungsbereich des § 3 Abs. 3 Satz 1 AsylG. Hingegen liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Kläger zu 2) nicht unter den Anwendungsbereich des § 3 Abs. 3 Satz 1 AsylG fällt.

Ungeachtet dessen sind die Kläger keine ipso facto Flüchtlinge. Die Voraussetzungen der Einschlussklausel des § 3 Abs. 3 Satz 2 AsylG liegen nicht vor.

Einem Staatenlosen palästinensischer Herkunft wird gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 AsylG Schutz oder Beistand im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 1 AsylG nicht länger gewährt, wenn sich auf der Grundlage einer individuellen Beurteilung aller maßgeblichen Umstände herausstellt, dass er sich in einer sehr unsicheren persönlichen Lage befindet und es dem UNRWA, um dessen Beistand er ersucht hat, unmöglich ist, ihm Lebensverhältnisse zu gewährleisten, die mit der Aufgabe des UNRWA im Einklang stehen, sodass er sich aufgrund von Umständen, die von seinem Willen unabhängig sind, dazu gezwungen sieht, das Einsatzgebiet des UNRWA zu verlassen (BVerwG, Urteil vom 27. April 2021 – 1 C 2.21 –, BVerwGE 172, 241-254, Rn. 17).

Die Feststellung eines Schutzwegfalls im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 AsylG setzt voraus, dass sich der Staatenlose bei Verlassen des Einsatzgebiets in einer sehr unsicheren persönlichen Lage befindet und es dem UNRWA unmöglich ist, ihm Lebensverhältnisse zu gewährleisten, die mit der Aufgabe des UNRWA in Einklang stehen. Die Ausschlussklausel des § 3 Abs. 3 Satz 1 AsylG verfolgt im Einklang mit Art. 12 Abs. 1 Buchst. a Satz 1 RL 2011/95/EU und Art. 1 Abschn. D Satz 1 GK das Ziel, alle diejenigen von der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auszuschließen, die den Beistand des UNRWA genießen. Im Lichte dieser Zielsetzung genügen weder die bloße Abwesenheit von dem Einsatzgebiet des UNRWA noch das freiwillige Verlassen dieses Einsatzgebiets oder der freiwillige Verzicht auf Schutz und Beistand des Hilfswerks, um den in § 3 Abs. 3 Satz 1 AsylG vorgesehenen Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling gemäß Satz 2 der Vorschrift zu beenden. Die Entscheidung, das Einsatzgebiet zu verlassen, muss vielmehr durch Zwänge begründet sein, die von dem Willen des Betroffenen unabhängig sind. Bei der Beurteilung der Frage, ob das Verlassen in diesem Sinne unfreiwillig erfolgt ist, ist in räumlicher Hinsicht auf das gesamte - die fünf Operationsgebiete Gazastreifen, Westjordanland (einschließlich Ost-Jerusalem), Jordanien, Libanon und Syrien umfassende - Einsatzgebiet des UNRWA abzustellen (BVerwG, Urteil vom 27. April 2021 – 1 C 2.21 –, BVerwGE 172, 241-254, Rn. 17 – 19; EUGH, Urteil vom 13. Januar 2021 – C-507/19 –, Rn. 47 ff.). In qualitativer Hinsicht umfassen die erforderlichen mandatskonformen Lebensverhältnisse auch die Sicherheit vor Verfolgung (Art. 9 ff. Richtlinie 2011/95/EU) und ernsthaftem Schaden (Art. 15 - insbesondere Buchst. c - Richtlinie 2011/95/EU). Dem steht nicht entgegen, dass das Mandat des UNRWA auf soziale und wirtschaftliche Aufgaben beschränkt ist. Denn die Bereitstellung von Lebensmitteln, Schulunterricht oder Gesundheitsfürsorge hat keinen praktischen Wert, wenn es den Begünstigten infolge einer Bürgerkriegssituation nicht zumutbar ist, diese in Anspruch zu nehmen, und deshalb ihre Ausreise aus objektiven Gründen gerechtfertigt ist (BVerwG, Urteil vom 25. April 2019 – 1 C 28.18 –, Rn. 28, juris).

Zusätzlich setzt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auf Grundlage von § 3 Abs. 3 Satz 2 AsylG voraus, dass es dem Schutzsuchenden auch noch im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung oder gerichtlichen Entscheidung nicht möglich oder zumutbar ist, sich dem Schutz oder Beistand des UNRWA durch

Rückkehr in eines der fünf Operationsgebiete des Einsatzgebiets dieser Organisation erneut zu unterstellen (vgl. EuGH, Urteil vom 3. März 2022 – C-349/20 – Rn. 56; BVerwG, Urteil vom 27. April 2021 – 1 C 2.21 – juris Rn. 24), wobei die materielle Beweislast für diese Umstände die Beklagte trifft (vgl. EuGH, ebenda, Rn. 66).

Ausgehend von diesen Maßstäben sind die Kläger nicht ipso facto Flüchtlinge. Das Gericht ist nicht überzeugt, dass sie das Einsatzgebiet des UNRWA unfreiwillig verlassen haben. Die Kläger befanden sich zum Zeitpunkt des Verlassens des Einsatzgebiets des UNRWA nicht in einer sehr unsicheren persönlichen Lage.

Die Kläger sind nicht aus begründeter Furcht vor Verfolgung ausgereist. Das Vorbringen der Klägerin zu 1) ist insgesamt unglaubhaft. Die Klägerin zu 1) hat im Laufe des Verfahrens widersprüchliche Angaben gemacht bzw. ihr Vorbringen erheblich gesteigert.

So bestehen beispielsweise unstimme Angaben hinsichtlich der Zwangsverheiratung. Beim Bundesamt sowie im Schriftsatz vom 1. März 2022 erklärte die Klägerin zu 1), dass sie im [REDACTED] 2012 gegen ihren Willen zur Heirat gezwungen wurde. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung gab sie hingegen an, dass sie im Jahr 2011 geheiratet habe. Widersprüchliche Angaben bestehen darüber hinaus hinsichtlich der Scheidung. Im Rahmen der persönlichen Anhörung beim Bundesamt teilte die Klägerin zu 1) mit, dass sie sich von ihrem Ehemann getrennt habe. Mündlich habe sie sich im [REDACTED] 2016 von ihrem Ehemann getrennt und nach dem Tod ihres Vaters im [REDACTED] 2016 sei die offizielle Trennung vor einem Gericht erfolgt. Diese Angaben stimmen jedoch nicht mit der vorgelegten Scheidungsurkunde überein. Daraus geht nämlich hervor, dass der Ex-Ehemann der Klägerin zu 1) am [REDACTED] 2016 erklärt hat, dass er sich von der Klägerin zu 1) scheiden lassen wolle. Ferner hat die Klägerin zu 1) im Rahmen der mündlichen Verhandlung nunmehr angegeben, dass ihr Bruder der Scheidung unter der Bedingung zugestimmt habe, dass sie das Kind ihrem Ehemann abgeben solle. Auch dieses Vorbringen stimmt nicht mit ihren Angaben beim Bundesamt überein. Dort hat sie im Rahmen der persönlichen Anhörung am 14. Dezember 2021 angegeben, dass sie ihren Bruder vor vollendete Tatsachen stellen wollte, damit er es akzeptiere. Ferner hat die Klägerin zu 1) im Rahmen der mündlichen

Verhandlung nunmehr angegeben, dass sie sich in der Vergangenheit mehrfach an Frauenrechtsorganisationen gewendet habe. Dieses Vorbringen findet jedoch so keine Stütze bei ihren Angaben beim Bundesamt sowie in ihrem schriftsätzlichen Vortrag im hiesigen Verfahren. Unterschiedliche Angaben bestehen darüber hinaus auch hinsichtlich des Aufenthaltes nach Verlassen der Wohnung des Bruders. Beim Bundesamt erklärte die Klägerin zu 1), dass sie in [REDACTED] alleine mit ihrem Sohn in einer Wohnung gelebt habe. Durch ihre Freundin sei sie an die Wohnung gekommen und habe hierfür nur ganz wenig bezahlen müssen. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung erklärte sie hingegen, dass sie sich in [REDACTED] bei einer Freundin in einer Wohnung aufgehalten habe. Da ihr Bruder sie gesucht habe, habe sie nicht so lange bei der Freundin bleiben können und sei gezwungen gewesen, bei Verwandten der Freundin in [REDACTED] zu wohnen. Hinzu kommt, dass die Klägerin zu 1) im Rahmen der mündlichen Verhandlung nunmehr angegeben hat, dass sie nach der Ausreise nach Gaza für eine kurze Zeit (weniger als einen Monat) wieder nach Jordanien zurückgekehrt sei. Auch dieses Vorbringen stimmt nicht mit ihren Angaben beim Bundesamt am 14. Dezember 2021 überein. Dort hat sie nämlich angegeben, dass sie nicht wieder nach Jordanien zurückgekehrt sei. Eine plausible Erklärung ist für die erheblichen Unstimmigkeiten und das gesteigerte Vorbringen nicht ersichtlich. Zudem ist auch auffällig, dass die Klägerin zu 1) in der mündlichen Verhandlung keine konkreten zeitlichen Angaben machen konnte. Sofern der Prozessbevollmächtigte insofern geltend macht, dass zeitliche Angaben im Kulturkreis der Kläger keine große Bedeutung haben, kann dem nicht gefolgt werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Klägerin zu 1) beim Bundesamt dazu in der Lage war, Angaben zu Monaten bzw. Jahren zu tätigen. Aufgrund der – lediglich exemplarisch – aufgeführten Unstimmigkeiten und Ungereimtheiten ist das Vorbringen der Klägerin zu 1) insgesamt unglaubhaft.

Im Übrigen wäre die Klägerin zu 1) auch auf den Schutz der jordanischen Behörden sowie auf eine inländische Fluchialternative zu verweisen. Häusliche Gewalt stellt in Jordanien zwar ein weit verbreitetes Problem dar. Jedoch wurden verschiedene Vorkehrungen getroffen, um Schutzmaßnahmen für Frauen zu gewähren. Vergewaltigte oder misshandelte Frauen können beispielsweise eine Klage bei bestimmten NGOs oder direkt bei den Justizbehörden einbringen. Zudem gibt es bei der jordanischen Polizei eine eigene Abteilung für Familienschutz. Diese spezialisierte Abteilung der Polizei beschäftigt sich ausschließlich mit allen

polizeilichen Angelegenheiten im familiären Kontext. Die Täter, wenn auch eigene Familienmitglieder, wurden in der Vergangenheit bis zu langen Haftstrafen verurteilt und eingesperrt. Wenn die Tat wirklich wie angezeigt passierte, haben die Frauen in Jordanien nicht mit Repressalien zu rechnen. Sie werden geschützt und die Täter werden gerichtlich verfolgt und bestraft. Zudem werden auch Schutzhäuser unterhalten (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderreport Jordanien, Stand: 10/2021 – Länderreport –, S. 19; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Anfragebeantwortung der Staatendokumentation Jordanien: Schutz von Frauen vor Gewalt vom 4. Oktober 2016). Hinzu kommt, dass die Kläger sich alledem durch einen möglichen und zumutbaren Umzug innerhalb von Jordanien hätten entziehen können. Es ist ausgeschlossen, dass die Kläger landesweit aufgefunden werden können. Auch ist davon auszugehen, dass die junge, gesunde und arbeitsfähige Klägerin zu 1) – was später noch näher dargelegt wird – das Existenzminimum für die Familie bestreiten kann bzw. konnte.

Zudem liegen nach den vorliegenden Erkenntnismitteln (vgl. insbesondere: Länderinformationsblatt und Länderreport) auch keine Anhaltspunkte in der erforderlichen Intensität für die Annahme einer Gruppenverfolgung von geschiedenen und alleinstehenden Frauen vor, zumal die Kläger hierzu auch keinen substantiierten Vortrag gehalten haben. Auch findet nach den Erkenntnissen des Gerichts (vgl. insbesondere: Länderinformationsblatt und Länderreport) in Jordanien keine Gruppenverfolgung von Palästinensern statt (vgl. so auch: VG München, Urteil vom 18. November 2021 – M 27 K 18.31869 –, juris).

Der Kläger sind vor diesem Hintergrund auch nicht aufgrund eines ernsthaften Schadens aus Jordanien ausgereist.

Ferner hatten die Kläger auch in Gaza keine Verfolgung bzw. einen ernsthaften Schaden zu befürchten. Dort konnten sie sich insbesondere über einen längeren Zeitraum unbehelligt aufhalten und Geld für die Weiterreise nach Europa ansparen. Sofern die Klägerin zu 1) im Rahmen der mündlichen Verhandlung pauschal vorgetragen hat, dass ihr Bruder sie in Gaza finden könnte, handelt es sich – bei Wahrunterstellung der Angaben der Klägerin zu 1) – ohnehin nur um eine bloße Mutmaßung, für die keinerlei Anhaltspunkte bestehen, zumal die Klägerin zu 1) sich nach eigenen Angaben über einen längeren Zeitraum in Gaza unbehelligt aufhalten

konnte. Ferner ist auch nicht ersichtlich, dass sie aufgrund einer Gefahr im Sinne des § 4 AsylG Gaza verlassen musste. Insbesondere lagen keine Anhaltspunkte für eine Gefahr im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG vor (vgl. hierzu eingehend: VG Trier, Urteil vom 26. Oktober 2021 – 1 K 2656/21.TR –, juris).

Ferner lässt sich vor diesem Hintergrund auch nicht feststellen, dass die Kläger das gesamte Einsatzgebiet des UNRWA aufgrund menschenunwürdiger Lebensbedingungen verlassen haben. Eine sehr unsichere persönliche Lage der Kläger lässt sich im Zeitpunkt der Ausreise nicht feststellen. Die Klägerin zu 1) hat die Schule sieben Jahre besucht und hat anschließend in Jordanien im Schönheitsbereich gearbeitet. Zudem war sie in der Lage, die Ausreise aus Jordanien zu finanzieren. Ferner besteht auch die Möglichkeit, Unterhalt vom Vater des Klägers zu 2) zu verlangen. Im Falle einer Scheidung ist der Vater eines Kindes aus einer Ehe weiterhin dazu verpflichtet, seine Kinder zu unterhalten sowie Unterkunft für eine Betreuungsperson – in vielen Fällen die Mutter – zu finanzieren, sollten die Kinder nicht bei ihm leben (Länderreport, S. 19). Zudem war sie auch in Gaza in der Lage, unbehelligt zu leben und ihren Unterhalt zu verdienen und Ersparnisse für die Weiterreise nach Europa zu tätigen.

Den Klägern ist es zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung auch zumutbar, den Schutz und Beistand des UNRWA zumindest in Jordanien (erneut) in Anspruch zu nehmen, zumal diese nach den Angaben der Klägerin zu 1) in der mündlichen Verhandlung nach ihrer Ausreise nach Gaza wieder nach Jordanien zurückkehren konnten.

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Kläger, die unverfolgt aus Jordanien ausgereist sind, nunmehr eine Verfolgung zu befürchten hätten.

Auch ist nicht ersichtlich, dass den Klägern im Falle einer Rückkehr ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 AsylG droht. Zwar kommt es sowohl an der syrisch-jordanischen als auch irakisch-jordanischen Grenze, die militärisches Sperrgebiet sind, zu Zwischenfällen bzw. vereinzelt Auseinandersetzungen und es besteht im Land die Gefahr von Terroranschlägen (vgl. Länderinformationsblatt, S. 10 ff.). Allerdings lässt dies nicht den Schluss auf einen bestehenden internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikt im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG zu

(vgl. VG München, Urteil vom 18. November 2021 – M 27 K 18.31869 –, Rn. 22, juris). Anhaltspunkte hierfür ergeben sich auch nicht und den vom Klägerprozessbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung zitierten Reise- und Sicherheitshinweisen betreffend Jordanien vom 20. Dezember 2022, denn diese richten sie explizit an Deutsche (vgl. VG Berlin, Urteil vom 6. Oktober 2022 – 19 K 347/20 A –, juris). Im Übrigen kommen ausweislich der vom Prozessbevollmächtigten genannten Reise- und Sicherheitshinweisen die von den Klägern geltend gemachten Streiks, Demonstrationen und gewaltsamen Auseinandersetzung, Straßenblockaden vor allem in Richtung um Akaba und Petra und nur vereinzelt in anderen Landesteilen vor, sodass insbesondere eine (etwaige) Gefahr im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG nicht (landesweit) besteht.

Zuletzt drohen den Klägern im Falle einer Rückkehr nach Jordanien – auch unter Berücksichtigung der dortigen allgemeinen schwierigen sozialen und wirtschaftlichen Lage (vgl. Länderinformationsblatt, S. 5 ff.) sowie der persönlichen Umstände – keine menschenunwürdigen Lebensbedingungen. Der Klägerin zu 1) kann es bei einer Rückkehr zugemutet werden, sich entsprechend ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung eine entsprechende Anstellung zu suchen und somit das Existenzminimum der Familie zu sichern. Bereits vor ihrer Ausreise aus Jordanien war sie dazu in der Lage, im Schönheitsbereich zu arbeiten und von ihrem monatlichen Verdienst zu leben (S. 4 der Anhörungsniederschrift vom 10. August 2021). Zudem war es der Klägerin zu 1) möglich, die Kosten der Ausreise in Höhe von 5.000,- EUR zu finanzieren. Im Übrigen ist es ihr auch unbenommen, Leistungen des UNRWA erneut in Anspruch zu nehmen bzw. finanzielle Unterstützung des Ex-Ehemannes zu verlangen.

Demnach steht der Klägerin zu 1) auch kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG zu, wenn man davon ausgeht, dass die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 AsylG keine Anwendung finden.

Die Kläger haben auch keinen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG (der von der Ausschlussklausel in

§ 3 Abs. 3 Satz 1 AsylG nicht erfasst ist), weil ihnen – wie bereits oben dargelegt – im Falle einer Rückkehr kein ernsthafter Schaden droht.

Im entscheidungserheblichen Zeitpunkt können die Kläger auch nicht die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG beanspruchen. Es ist – wie bereits oben dargelegt – insbesondere davon auszugehen, dass die Klägerin zu 1) im Falle einer Rückkehr dazu in der Lage sein wird, das gebotene Existenzminimum zu sichern.

Darüber hinaus bestehen auch hinsichtlich der weiteren Ziffern des angefochtenen Bescheides keine rechtlichen Bedenken, zumal solche von den Klägern auch nicht substantiiert geltend gemacht wurden.

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 154 Abs.1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –; Gerichtskosten werden nicht erhoben, § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. Zivilprozessordnung – ZPO –.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung und die Begründung müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

 als

Berichterstatlerin

(qual. elektr. signiert)